

# RS Vwgh 1999/12/16 96/15/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die räumliche Trennung und eine allenfalls getrennte Buchführung vermögen für sich einen Teilbetrieb nicht zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150109.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)